



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2019
(OR. en)

7138/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0069 (NLE)

UD 79

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in
der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt zu dem
Harmonisierten System

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt zu dem Harmonisierten System**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 28
Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS-Übereinkommen") wurde von der Union mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 7 des HS-Übereinkommens kann der Ausschuss für das Harmonisierte System für den Rat der Weltzollorganisation (WZO) Vorschläge zur Änderung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (im Folgenden "HS-Nomenklatur") ausarbeiten. Gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens kann der WZO-Rat den Vertragsparteien diese Änderungen empfehlen.
- (3) Der WZO-Rat soll bei seiner Tagung im Juni 2019 über eine Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung von Kapitel 24 der HS-Nomenklatur entscheiden. Diese Empfehlung wird auf der Grundlage eines Vorschlags für eine Änderung angenommen, die vom Ausschuss für das Harmonisierte System ausgearbeitet wurde. Dieser Vorschlag wird voraussichtlich bei der 63. Tagung/Sitzung des Ausschusses vom 19. bis 29. März 2019 abgeschlossen.
- (4) Bei der 8. Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC) wurde der Beschluss FCTC/COP8 (22) über neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse angenommen, dem zufolge weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesen Erzeugnissen eingeholt werden und insbesondere deren Eigenschaften und Emissionen genauer geklärt werden sollen.

¹ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

- (5) Für die Einreihung von Waren in die HS-Nomenklatur gelten die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, wie sie im Wortlaut der einschlägigen Positionen des Zolltarifschemas und der einschlägigen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind.
- (6) Es ist angezeigt, einen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu der Empfehlung zur Änderung der HS-Nomenklatur, die vom WZO-Rat angenommen werden soll, festzulegen, da diese Empfehlung nach ihrer Annahme gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens geeignet sein wird, den Inhalt des Unionsrechts, namentlich des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹, maßgeblich zu beeinflussen. Der Standpunkt wird während der Vorbereitung auf die Tagung des WZO-Rates, d. h. auch im Ausschuss für das Harmonisierte System, vertreten werden.
- (7) Es ist angezeigt, den Entwurf der Änderung des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur zu unterstützen, wenn die Sitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System stattfindet. Die Union sollte daher diesen Teil des vom Ausschuss vorgeschlagenen Wortlauts unterstützen, wenn er der Auffassung einer Mehrheit der Vertragsparteien entspricht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der WZO zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Redaktionelle Änderungen an dem in Artikel 1 genannten Standpunkt können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Der im Namen der Europäischen Union
in der Weltzollorganisation zu dem Harmonisierten System zu vertretende Standpunkt

Die Union kann den vom HS-Prüfausschuss der WZO (HS Revision Sub-Committee) ausgearbeiteten Änderungsentwurf akzeptieren, wenn er von der Mehrheit der Vertragsparteien des HS-Übereinkommens getragen wird, und sollte vorbehaltlich redaktioneller Änderungen grundsätzlich ihren Standpunkt zu der Wahl des Wortlautes in zwei Fällen zum Ausdruck bringen, über die noch entschieden werden muss:

1. Zur neuen Anmerkung 2 zu Kapitel 24: Die Union sollte die zweite Option unterstützen, die lautet: "Kommt für die Einreihung einer Ware sowohl die Position 24.04 als auch eine andere Position dieses Kapitels in Betracht, so ist die Ware der Position 24.04 zuzuweisen". Nach eingehenden Beratungen über die verschiedenen Optionen und unter Berücksichtigung aller Auffassungen, einschließlich des WHO-WZO-Vorschlags, haben die Mitgliedstaaten bestätigt, dass eindeutige Vorschriften für die Einreihung neuer Tabakerzeugnisse unter einer einzigen Position erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten bevorzugen daher den vom WZO-Sekretariat vertretenen Standpunkt.
2. Zur neuen Anmerkung 3 zu Kapitel 24: Die Union sollte die Aufnahme der Formulierung "auch wenn Rauch entsteht" nicht unterstützen. Der Verweis auf Rauch kann zu Unklarheiten bei der Unterscheidung zwischen Erzeugnissen der Positionen 24.02 (und 24.03) und der Position 24.04 führen, da der ursprüngliche Sinn und Zweck der Schaffung der neuen Position 24.04 die Erfassung von Erzeugnissen ist, die nicht auf traditionelle Weise geraucht werden.
